



KREIS
STEINFURT

AMTSBLATT

Ausgegeben in Steinfurt am 14. Februar 2025			Nr. 10/2025
Nr.	Datum	Titel	Seite
60	20.12.2024	Öffentliche Bekanntgabe gemäß dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG): Wesentliche Änderung einer Biogasanlage in Metelen, Naendorf 1	115
61	27.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt	116 – 119
62	27.01.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild im Kreis Steinfurt	120 – 123
63	06.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 06.02.2025	127 – 127
64	10.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 25.02.2025	128 – 129
65	11.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der Jagdgennossenschaften Saerbeck II-XII am 06.03.2025 in Saerbeck	129
66	12.02.2025	Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke: Wahlbekanntmachung für die am 23. Februar 2025 stattfindende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag	130
67	13.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung gemäß dem Bundes-Immissionsschutzgesetz: Errichtung und Betrieb von zwei Windenergieanlagen in Emsdetten an den Standorten Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13	130 – 132
68	14.02.2025	Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides: Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen Steinfurt - Borghorst	132 – 133

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **2,00 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.de

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM11BB

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

USt-IdNr.: DE 124 375 892

60. Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Heiner Konert, Naendorf 1, 48629 Metelen beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) die wesentliche Änderung einer Biogasanlage in 48629 Metelen, Naendorf 1 durch Erhöhung der erzeugten Biogasmenge von 2,3 Millionen Nm³ auf 3,5 Millionen Nm³. Die gehandhabte Stoffpalette soll erweitert werden, wobei die Feuerungswärmeleistung der Biogasmotoren unberührt bleibt. Die Änderungen bezüglich der gehandhabten Stoffe umfassen im Wesentlichen den zusätzlichen Einsatz von 100 t/a Rindermist sowie jeweils 250 t/a Puten-, Hähnchen- und Hühnermist und 250 t/a Hühnertrockenkot. Der Einsatz von Bullengülle erhöht sich auf 5.000 m³/a. Ferner sollen jeweils 2.550 m³/a Grassilage und Getreide-GPS eingesetzt werden.

Das geänderte Vorhaben ist den Nummern 1.2.2.2 und 8.4.2.2 der Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen.

UVP-rechtlich ist hinsichtlich des geänderten Vorhabens aufgrund von § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und Abs. 4 i.V.m. § 7 Abs. 2 des UVPG eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen.

Unter Anwendung der Schutzkriterien nach der Anlage 3 Nummer 2.3 zum UVPG ergibt die standortbezogene Vorprüfung, dass die Änderungen keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen hervorrufen können. Der unverändert bleibende Anlagenstandort befindet sich im Außenbereich der Gemeinde Metelen. Bauliche Änderungen sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Die Feuerungswärmeleistung der beiden Biogasmotoren bleibt unverändert.

Einer Umweltverträglichkeitsprüfung als unselbstständigem Teil des Genehmigungsverfahrens bedarf es nicht. Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntgabe dieser Feststellung erfolgt nach § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG.

Steinfurt, 20.12.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 10/2025/60

61. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Damwild in Freigeieten im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für alle Jagdbezirke im Kreis Steinfurt, die **nicht** in den Damwildverbreitungsgebieten „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ oder „Nr. 20 – Ochtrup“ liegen (sogenannte **Freigeiete**), für das Jagdjahr 2025 / 2026 folgender jährlicher Abschussplan für Damwild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Damwild in Freigeieten sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen. Vom Abschuss ausgenommen sind jedoch Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Die erlegten Stücke von Damwild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Damwildes sind auf der Hege-schau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

Für Jagdreviere / Hegegemeinschaften innerhalb der Damwildverbreitungsgebiete wird ein konkreter Abschussplan festgesetzt.

Die Damwildverbreitungsgebiete können auf der Internetseite des Kreises Steinfurt (www.kreis-steinfurt.de – Geodatenatlas) eingesehen werden.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Damwild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2026, dem Ende des Jagdjahres 2025 / 2026.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Damwild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 Absatz 3 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Im Kreis Steinfurt liegen die festgelegten Damwildverbreitungsgebiete „Nr. 17 – Teutoburger Wald“, „Nr. 18 – Ladbergen-Ostbevern“, „Nr. 19 – Emsdetten“ und „Nr. 20 – Ochtrup“. Die Grenzen der Verbreitungsgebiete ergeben sich aus der Anlage 3 zu § 41 DVO LJG-NRW, können aber auch auf der Internetseite des Kreises Steinfurt eingesehen werden (Geodatenatlas). Alle Jagdbezirke oder Teile von Jagdbezirken, die nicht in den genannten Verbreitungsgebieten für Damwild liegen, sind Freigegebiete.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW grundsätzlich nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigegebieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Damwild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden. Vom Abschuss ausgenommen sind nur Damhirsche der Klassen I und II gemäß der Anlage 1 zu § 21 DVO LJG-NRW. Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Im Kreis Steinfurt kommt Damwild auch in Freigegebieten vor. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Damwild hier entsprechend zu bejagen. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Damwildes in Freigegebieten im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Damwildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Damwildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Damwild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorsehen ist. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Damwild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Damwildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- §§ 39 - 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. 2024 Seite 1184)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als

elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 27.01.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 10/2025/61

62. Öffentliche Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Bejagung von Sikawild im Kreis Steinfurt

I. Anwendungsbereich

Nach § 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (DVO LJG-NRW) in Verbindung mit § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) und § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) wird für die Jagdbezirke in den Städten Lengerich und Greven sowie in den Gemeinden Lienen und Ladbergen im Kreis Steinfurt für das Jagdjahr 2025 / 2026 folgender jährlicher Abschussplan für Sikawild festgesetzt:

Sämtliche vorkommenden Stücke von Sikawild sind innerhalb der Jagdzeit zu erlegen.

II. Auflagen

Rechte Dritter bleiben unberührt und durch diese Erlaubnis werden die aus anderen Rechtsgründen erforderlichen Genehmigungen, Zustimmungen usw. nicht berührt oder ersetzt.

Erlegte Stücke von Sikawild sind der Unteren Jagdbehörde innerhalb von drei Tagen zusammen mit einer aussagekräftigen Fotoaufnahme des erlegten Stückes durch Email (joachim.ternes@kreis-steinfurt.de) anzuzeigen.

Die erlegten Stücke von Sikawild sind innerhalb eines Monats in die „Monatliche Streckenliste“ einzutragen. Darüber hinaus sind die erlegten Stücke in der „Jährlichen Streckenliste“, die bis zum 15.04. eines Jahres der Unteren Jagdbehörde anzuzeigen ist, mit einzutragen.

Die Geweihe des im jeweiligen Jagdjahr erlegten männlichen Sikawildes sind auf der Hege-schau während des Kreisjägertages der Kreisjägerschaft Steinfurt-Tecklenburg e. V. (in der Regel jährlich im März) vorzuzeigen.

III. Hinweis

Jagdrechtliche Vorschriften werden durch diese Allgemeinverfügung nicht aufgehoben und sind daher zu beachten.

IV. Widerruf und Befristung

Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, insbesondere wenn sich die Voraussetzungen für die Bejagung von Sikawild in Freigeieten ändern oder insgesamt entfallen.

Diese Allgemeinverfügung gilt bis zum 31.03.2026, dem Ende des Jagdjahres 2025 / 2026.

V. Sofortige Vollziehung

Für die Anordnung unter Ziffer I ordne ich gemäß § 80 Absatz 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) die sofortige Vollziehung an.

VI. Bekanntmachung und Inkrafttreten

Diese Verfügung wird hiermit gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen öffentlich bekannt gemacht. Die Veröffentlichung dieser Allgemeinverfügung erfolgt im Amtsblatt des Kreises Steinfurt. Sie wird am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt wirksam.

Diese Verfügung kann bei der Unteren Jagdbehörde des Kreises Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt, während der allgemeinen Geschäftszeiten in Raum 684, 6. OG, eingesehen werden.

VII. Begründung

Auf dem jeweiligen Gebiet der Stadt Lengerich, der Gemeinde Lienen, der Gemeinde Ladbergen und der Stadt Greven, jeweils im Grenzbereich zum Kreis Warendorf, wurde Sikawild festgestellt. Das Sikawild soll sich vorrangig im Kattenvenner Moor (Ladbergen) und Kattmannskamp (Kreis Warendorf) aufhalten, wurde jedoch auch schon auf den Gebieten der Städte Greven und Lengerich sowie der Gemeinde Lienen gestreckt. Es kommt somit offensichtlich in allen Jagdbezirken entlang der Kreisgrenze Steinfurt / Warendorf vor.

Sikawild darf gemäß § 39 DVO LJG-NRW aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden außerhalb von Jagdgattern nur in den in § 41 DVO LJG-NRW festgelegten Verbreitungsgebieten gehegt werden. Die einzigen Bewirtschaftungsgebiete für Sikawild in Nordrhein-Westfalen wurden gemäß § 41 Absatz 2 DVO LJG-NRW im Arnsberger Wald und in Beverungen festgelegt. Außerhalb dieser Bewirtschaftungsbezirke handelt es sich um Freigegebiete. Auch das Gebiet des Kreises Steinfurt ist somit Freigegebiet.

Schalenwild (mit Ausnahme von Schwarzwild und in Nordrhein-Westfalen auch von Rehwild) darf nach § 21 Absatz 2 BJagdG in Verbindung mit § 22 LJG-NRW nur auf Grund und im Rahmen eines Abschussplanes erlegt werden, der von der zuständigen Behörde nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat zu bestätigen oder festzusetzen ist.

In Freigegebieten darf Schalenwild nach § 43 DVO LJG-NRW abweichend von § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz ohne Abschussplan erlegt werden. Abschussplanung und Abschussdurchführung sind jedoch darauf auszurichten, dass vorhandene Stücke Sikawild innerhalb der Jagdzeit erlegt werden (Totalabschuss). Eine Hege der Wildart ist nur in den Bewirtschaftungsbezirken gestattet.

Die Herkunft des Sikawildes ist aus Sicht der Unteren Jagdbehörde unklar. Letztlich muss davon ausgegangen werden, dass diese Tiere irgendwann verbotswidrig ausgesetzt wurden. Aus Gründen der Wildhege und zur Vermeidung übermäßiger Wildschäden ist das Sikawild entsprechend zu bejagen, zumal die betroffenen Gebiete innerhalb bzw. in unmittelbarer Nähe eines Damwildverbreitungsgebietes liegen und eine weitere Schalenwildart aus forstlicher Sicht nicht tolerabel ist. Die Untere Jagdbehörde hat sich daher entschlossen, die Bejagung des Sikawildes im Kreis Steinfurt mit dieser Allgemeinverfügung zu regeln, um die Ausbreitung des Sikawildes außerhalb der Verbreitungsgebiete zu vermeiden und setzt den Abschussplan somit nach Anhörung der Forstbehörde im Benehmen mit dem Jagdbeirat fest (§ 22 Absatz 6 LJG-NRW). Dies dient auch der Rechtssicherheit der betroffenen Jagdausübungsberechtigten.

Die Forstbehörde hat in ihrer Stellungnahme zu bisherigen Abschussplanungen darauf hingewiesen, dass die extremen Wetterlagen in den vergangenen Jahren auch im Kreis Steinfurt zu erheblichen Schäden geführt haben. Neben einem drohenden Totalausfall der Fichtenbestände durch die Borkenkäferkalamität sind Dürreschäden an zahlreichen Laubholzbeständen zu verzeichnen. Maßnahmen zur Wiederbewaldung sind erforderlich. Bereits durch Reh- und Damwild

werden Maßnahmen zur Verjüngung und Wiederbewaldung erheblich erschwert. Eine weitere Schalenwildart ist aus forstlicher Sicht nicht tolerabel. Das Regionalforstamt Münsterland fordert daher eine Entnahme des Sikawildes.

Eine Ausnahme nach § 44 Absatz 1 DVO LJG-NRW, dass Sikawild in diesem Fall auch außerhalb der festgelegten Verbreitungsgebiete gehegt werden darf, ist nicht angezeigt. Die Untere Jagdbehörde kann zwar im Einvernehmen mit der Forschungsstelle für Jagdkunde und Wildschadenverhütung im Einzelfall die Hege zulassen, die Forschungsstelle hat jedoch im vorliegenden Fall aus fachlicher Sicht bereits festgestellt, dass sowohl aus rechtlichen als auch wildökologischen Gründen alles darangesetzt werden muss, eine unkontrollierte Ausbreitung zu verhindern und das Vorkommen im Freigebiet vollständig zu entziehen.

Das Führen der monatlichen und jährlichen Streckenlisten sowie das Vorzeigen der Geweihe des männlichen Sikawildes ergibt sich nach § 22 Absätze 8 und 11 LJG-NRW. Die Meldung der Abschüsse an die Untere Jagdbehörde ist zur Information erforderlich, damit die Untere Jagdbehörde die Erfüllung des Abschussplans regelmäßig prüfen und ggf. weitere Maßnahmen einleiten kann. Hier kann nicht die Abgabe der jährlichen Streckenliste abgewartet werden.

Von einer Anhörung der Betroffenen nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW) konnte nach § 28 Absatz 2 VwVfG abgesehen werden.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung ist notwendig, damit eine Klage gegen diese Abschussplanung keine aufschiebende Wirkung der Vollziehung der Anordnung bewirkt. Sikawild verursacht land- und forstwirtschaftliche Schäden, so dass gesetzlich eine Hege nur für Verbreitungsgebiete vorgesehen ist. Der Kreis Steinfurt liegt jedoch nicht in einem Verbreitungsgebiet für Sikawild. Das Risiko von Wildschäden und einer weiteren Ausbreitung von Sikawild außerhalb der Verbreitungsgebiete muss daher verringert werden. Das öffentliche Interesse bzw. das Interesse der unmittelbar Betroffenen ist somit hier höher anzusehen, als die Interessen von Drittbetroffenen. Es wird für nicht vertretbar angesehen, dass während der Durchführung eines Klageverfahrens und der Schonung des Sikawildes Schäden entstehen würden und eine weitere Ausbreitung der Wildart erfolgt.

VIII. Rechtsgrundlagen

- § 21 Absatz 2 Bundesjagdgesetz (BJagdG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.09.1976 (BGBl. I Seite 2849), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 332)
- § 22 Landesjagdgesetz Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) vom 07.12.1994 (GV. NRW. 1995, Seite 2; 1997, Seite 56 / SGV. NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- §§ 39 - 43 der Verordnung zur Durchführung des Landesjagdgesetzes (Landesjagdgesetzdurchführungsverordnung – DVO LJG-NRW) vom 31.03.2010 (GV.NRW 2010 Seite 238 / SGV.NRW 792), zuletzt geändert durch Artikel 37 des Gesetzes vom 01.02.2022 (GV. NRW, Seite 122)
- § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 12.11.1999 (GV. NRW. 1999 Seite 602), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.12.2024 (GV. NRW. 2024 Seite 1184)
- § 80 Absatz 2 Satz 1 Ziffer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I, Seite 687), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 24.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 328)

IX. Rechtsbehelf

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzureichen.

Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht.

Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden.

Die durch die Anordnung der sofortigen Vollziehung entfallende aufschiebende Wirkung einer Klage kann auf Antrag beim Verwaltungsgericht Münster, Piusallee 38, 48147 Münster, von diesem ganz oder teilweise wiederhergestellt werden.

Hinweis:

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Steinfurt, 27.01.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
gez. Dr. Sommer

Kreis Steinfurt 10/2025/62

63. Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Saerbeck: Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 06.02.2025

Aufgrund folgender gesetzlicher Vorschriften in der zurzeit jeweils gültigen Fassung - § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) vom 14.07.1994 (GV. NW. 1994 S. 666), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW. 1969 S. 712), des Gesetzes zur Förderung der gesellschaftlichen Teilhabe und Integration in Nordrhein-Westfalen (Teilhabe- und Integrationsgesetz) vom 14.02.2012 (GV. NRW. S. 97), der §§ 4 und 6 des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz) vom 28.02.2003 (GV. NRW. 2003 S. 93), und dem Gesetz über den Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG) vom 13.05.1980 (GV NRW S. 528) - hat der Rat der Gemeinde Saerbeck in seiner Sitzung am 06.02.2025 folgende Satzung über die Errichtung, Unterhaltung und Benutzung der Unterkünfte für Asylbewerber, Obdachlose und Spätaussiedler (Übergangsheime und Einzelwohnungen in Wohngebäuden) der Gemeinde Saerbeck beschlossen:

§ 1 Rechtsform und Zweckbestimmung

- (1) Die Gemeinde Saerbeck betreibt und unterhält Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte sowie Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von
 1. Obdachlosen und von Obdachlosigkeit unmittelbar bedrohte Personen gem. § 14 des Ordnungsbehördengesetzes
 2. neu zugewanderten Personen gem. § 11 des Teilhabe- und Integrationsgesetzes
 3. Asylbewerbern und ausländischen Flüchtlingen gem. § 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Unterkünfte, Wohneinrichtungen und -objekte sind nicht rechtsfähige öffentlich rechtliche Anstalten und werden nachfolgend als Unterkünfte bezeichnet. Sie bilden eine organisatorische, wirtschaftliche und rechtliche Einheit. Die Gemeinde kann als Teil der vorgenannten öffentlichen Anstalten einzelne Wohnungen sowie zur Unterbringung geeignete Objekte anmieten.
- (3) Die Unterkünfte dienen der Beseitigung der Wohnungslosigkeit und vorübergehenden Unterbringung der betroffenen Personengruppen.

§ 2 Unterkünfte

- (1) Welche Unterkünfte diesem Zweck dienen, bestimmt der Bürgermeister. Der Bürgermeister kann durch schriftliche Festlegung Objekte streichen oder weitere in den Bestand aufnehmen. Der aktuelle Bestand ist dieser Satzung als Anlage beigefügt.
- (2) Darüber hinaus gilt diese Satzung auch für Wohnungen, die den Personengruppen nach § 1 Absatz 1 Nummer 3 zum Zweck der Verhinderung oder Beseitigung der Wohnungslosigkeit zugewiesen wurden und die sich nicht in einer Unterkunft nach Absatz 1 befinden. Auch diese Wohnungen gelten als Unterkünfte im Sinne dieser Satzung.

§ 3 Benutzungsverhältnis

- (1) Die Aufnahme in eine Unterkunft begründet ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis. Rechte und Pflichten der Benutzer ergeben sich aus dieser

Satzung und der jeweils geltenden Haus- bzw. Benutzungsordnung für die betreffende Unterkunft.

Diese regelt das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in der jeweiligen Unterkunft.

- (2) Die unterzubringende Person wird in die Unterkunft durch schriftlichen Bescheid eingewiesen. Die Einweisung erfolgt jederzeit widerruflich. Mit dem Widerruf erlischt das Recht auf Benutzung des zugewiesenen Wohnraums.
- (3) Über die Belegung der Unterkunft entscheidet die Gemeinde Saerbeck nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist berechtigt, im Rahmen der Kapazität und der Sicherung einer geordneten Unterbringung, bestimmte Wohnräume nach Art, Größe und Lage zuzuweisen, entsprechende Änderungen von Zuweisungen zwecks Verlegung in eine andere Unterkunft vorzunehmen.
- (4) Ein Anspruch auf Einweisung in eine bestimmte Unterkunft oder auf ein Verbleiben in einer bestimmten Unterkunft besteht nicht.

§ 4 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der/die Benutzer/in die Unterkunft bezieht. Mit dem Tag des Einzugs erkennt der/die Benutzer/in die Bestimmungen dieser Satzung sowie der jeweils gültigen Haus- und Benutzungsordnung an und verpflichtet sich zu deren Einhaltung.
- (2) Das Nutzungsverhältnis endet, wenn der/die Benutzer/in die ihm/ihr zugewiesene Unterkunft
 1. nicht innerhalb von 7 Tagen bezieht,
 2. nach Widerruf der Einweisung
 3. über einen Zeitraum von 2 Wochen nicht mehr bewohnt,
 4. sie nicht mehr ausschließlich als Wohnung benutzt,
 5. im Übrigen mit der Räumung/Rückgabe der Unterkunft.
- (3) Der/Die Benutzer/-in hat die Unterkunft unverzüglich zu räumen, wenn das Nutzungsverhältnis endet. Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften der Verwaltungsvollstreckung für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betroffene Nutzer/-in ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.

§ 5 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 6 Gebührenpflicht und Gebührensschuldner/Gesamtschuldner/innen

- (1) Für die Inanspruchnahme einer Unterkunft werden Grund- und Nebenkostengebühren erhoben. Ausgenommen von der Gebührenpflicht sind Asylbewerber, solange sie die zugewiesene Unterkunft als Sachleistung nach § 3 Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) erhalten.
- (2) Gebührensschuldner/Gebührenschuldnerinnen sind diejenigen Personen, die in der Unterkunft untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 7 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Für die Berechnung der Grund- und Nebenkostengebühr wird der Personenmaßstab angewandt, indem alle faktischen Kosten durch die Anzahl der Bewohner(-innen) zu gleichen Teilen geteilt werden.
Die Bemessung wird auf Grundlage einer kostenorientierten Kalkulation der gesamten Gebäudekosten sowie der durchschnittlichen Belegung mit Personen im Voraus p.a. vorgenommen.
- (2) Zur Kostendeckung sind eine jährliche Überprüfung und gegebenenfalls eine notwendige Anpassung der Kalkulation vorzunehmen. Die Gebührenhöhe ergibt sich aus der Kalkulation. Diese ist als Anlage Bestandteil dieser Satzung. Sollte der Anpassungsbedarf im Rahmen einer 5%igen Gebührenveränderung jährlich liegen, bedarf es keiner erneuten Beschlussfassung durch den Rat.
- (3) Die Gebühr pro Unterkunft soll in der Regel bei Bedarfsgemeinschaften im Sinne des SGB II, XII und des AsylbLG maximal das Fünffache der Gebühr pro Person betragen. Weicht die Unterkunft in der zur Verfügung stehenden Wohnfläche pro Kopf erheblich vom Durchschnitt ab, so kann die Gebühr um bis zu 20% gesenkt werden.

§ 8 Fälligkeit

- (1) Die Grund- und die Nebenkostengebühr werden monatlich erhoben. Die Gebührenpflicht beginnt mit dem in der Einweisung festgesetzten Beginn und endet mit Beendigung des Nutzungsverhältnisses gemäß § 3. Für den Monat, in den der Beginn des Nutzungsverhältnisses fällt, wird sie mit Bekanntgabe des Gebührenbescheids zur Zahlung fällig. Danach tritt Fälligkeit jeweils am dritten Werktag des Monats, für den die Gebührenschild zu entrichten ist, ein.
- (2) Grund- und Nebenkostengebühren für Monate, in denen das Nutzungsverhältnis nur während eines Teils des Monats bestand, werden mit 1/30 des Monatsbetrages für jeden Tag, an dem das Nutzungsverhältnis bestand, berechnet.

§ 9 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Mit einer Geldbuße von bis zu 500,00 € kann gemäß § 7 Absatz 2 der Gemeindeverordnung NRW in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift dieser Satzung verstößt, und zwar:
 1. entgegen § 3 Nr. 1 der Benutzungsordnung die überlassenen Räume nicht nur von den eingewiesenen Personen oder zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt,
 2. entgegen § 3 Nr. 2 der Benutzungsordnung die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt oder instand hält
 3. entgegen § 3 Nr. 12 der Benutzungsordnung Kraftfahrzeuge außerhalb der dafür vorgesehenen Stellplätze abstellt,
 4. entgegen § 3 Nr. 12 der Benutzungsordnung nicht zugelassene Kraftfahrzeuge abstellt,
 5. entgegen § 3 Nr. 8 der Benutzungsordnung ein Gewerbe in der Notunterkunft ausübt.
 6. entgegen § 7 Nr. 3 der Benutzungsordnung Änderungen in der Notunterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne Zustimmung der Gemeinde Veränderungen vornimmt
 7. entgegen § 7 Nr. 2 der Benutzungsordnung seiner Unterrichtspflicht nicht nachkommt,

8. entgegen § 10 der Benutzungsordnung den zuständigen Vertretern der Gemeinde den Zutritt verwehrt
9. die Notunterkunft nicht ordnungsgemäß räumt sowie die Schlüssel nicht übergibt.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.03.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 07.12.2017, zuletzt geändert am 27.09.2018, außer Kraft.

Anlage 1 gemäß § 2 Absatz 1 der Satzung für die Benutzung der gemeindlichen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Saerbeck

Bestand der gemeindlichen Übergangsheime für Flüchtlinge und Obdachlose der Gemeinde Saerbeck:

Am Steinkreuz 50
Erblandstraße 8
Hohe Schweiz 38
Hohe Schweiz 38a
Niehoffs Blaike 35a
Nordbrede 17c
Raiffeisenstraße 4
Südbrede 7
Südhoek 4a/b
Tuchmacherstraße 73

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Benutzungs- und Gebührensatzung für die Notunterkünfte der Gemeinde Saerbeck vom 06.02.2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 7 (6) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.a. Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden können, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die vorstehende Satzung nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht wurde,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Saerbeck, 06.02.2025

Gemeinde Saerbeck
Der Bürgermeister
gez. Dr. Lehberg

Kreis Steinfurt 10/2025/63

64. Öffentliche Bekanntmachung der Sitzung des Naturschutzbeirates am Dienstag, 25.02.2025

Die nächste Sitzung des Naturschutzbeirates, 15. Sitzung in der XVII. Wahlperiode, findet am

Dienstag, 25.02.2025 um 15:00 Uhr

im Kreishaus in Steinfurt - Sitzungsraum am Kreisbistro - Raum C01a statt.

Tagesordnung

A. Öffentliche Sitzung

1. Feststellung der Niederschrift über den öffentlichen Teil der Sitzung vom 06.11.2024
2. Bericht der Mitglieder zu Fehlentwicklungen in der Landschaft
3. Neubestellung der Naturschutzbeauftragten und der Stellvertretenden für den Kreis Steinfurt (Naturschutzwacht) für den Zeitraum 01.01.2025 bis 31.12.2029
4. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des § 39 LNatSchG für das Baugenehmigungsverfahren zur Erweiterung eines Stallgebäudes (Aktenzeichen 63-890-4421.2024) in Hörstel, Teile gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteile zu beseitigen.
5. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten des Landschaftsplans IV Emsaue Nord zur Anlage eines Wanderweges (Hermannsweg) im Landschaftsschutzgebiet Gellendorf
6. Befreiung gem. § 67 BNatSchG von den Verboten der Festsetzungen des Landschaftsplans II zur Errichtung eines Mobilfunkmastes im Landschaftsschutzgebiet Nr. 2.2.6 „Niederbockraden“ auf dem Grundstück Gemarkung Ibenbüren Flur 20, Flst 324
7. Ausweisung des LSG Schöppinger Rücken durch die Bezirksregierung Münster
8. Information zur geplanten Errichtung einer Bestattungswaldes als Friedhof gem. § 2 Bestattungsgesetz NRW – hier FriedWald Greven
9. Richtlinie für die Förderung von Natur und Landschaft im Kreis Steinfurt -Neufassung der Förderrichtlinie-
10. Informationen

11. Anfragen

Steinfurt, 10.02.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat

Kreis Steinfurt 10/2025/64

65. Öffentliche Bekanntmachung der Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaften Saerbeck II-XII am 06.03.2025 in Saerbeck

Die Mitgliederversammlung findet am 06.03.2025 um 20.00 Uhr bei Dahm's Hoff, Marktstr. 31, 48369 Saerbeck statt.

Tagesordnungspunkte:

1. Niederschrift der Versammlung der Jagdgenossenschaften aus 2024
2. Kassenbericht des Kassenführers
3. Prüfungsbericht der Kassenprüfer
4. Entlastung der Vorstände, des Geschäfts- und des Kassenführers
5. Genehmigung der Haushaltspläne 2025
6. Beschluss über die Verwendung und Auszahlung des Reinertrages 2025
7. Wahl der Rechnungsprüfer
8. Berichte aus den Jagdgenossenschaften
9. Verschiedenes

Zu der Sitzung sind alle Mitglieder der Jagdgenossenschaften von Saerbeck eingeladen.

Saerbeck, 11.02.2025

Der Jagdvorsteher
der Jagdgenossenschaften
von Saerbeck
Torsten Gerling

Kreis Steinfurt 10/2025/65

**66. Hinweisbekanntmachung der Gemeinde Recke:
Wahlbekanntmachung für die am 23. Februar 2025 stattfindende Wahl
zum 21. Deutschen Bundestag**

Die Gemeinde Recke veröffentlicht am 14.02.2025 unter www.recke.de/Rathaus/Amtliche-Bekanntmachungen.htm die Wahlbekanntmachung für die am 23. Februar 2025 stattfindende Wahl zum 21. Deutschen Bundestag.

Recke, 12.02.2025

Gemeinde Recke
Der Bürgermeister
gez. Vos

Kreis Steinfurt 10/2025/66

67. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 8 der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Die Eurowind Energy GmbH, Stahlwiete 21a, 22761 Hamburg, beantragt beim Kreis Steinfurt, Tecklenburger Straße 10, 48565 Steinfurt, eine Genehmigung gemäß § 16b Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in Verbindung mit Nr. 1.6.2 des Anhanges 1 der 4. BImSchV für die Errichtung und den Betrieb von zwei Windenergieanlagen (WEA) in 48282 Emsdetten an den Standorten Gemarkung Emsdetten, Flur 85, Flurstück 13 (WEA EWE 01) und Flurstück 14 (WEA EWE 02). Die beantragten WEA vom Typ Vestas V162 haben eine Nabenhöhe von 169 m, einen Rotordurchmesser von 162 m, eine Gesamthöhe von 250 m und eine Nennleistung von 7.200 kW. Es handelt sich um ein Repowering-Vorhaben. Im Zuge des Repowerings sollen zwei WEA des Typs Vestas V80 mit einer Nabenhöhe von 100 m durch die beantragten zwei neuen WEA ersetzt werden.

Von der Eurowind Energy GmbH wurde gemäß § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) beantragt. Daher wurde als Bestandteil der Antragsunterlagen ein UVP-Bericht vorgelegt. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist ein unselbstständiger Teil des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens.

Der oben genannte Antrag gemäß § 16b BImSchG und die Antragsunterlagen sowie die der Genehmigungsbehörde bereits vorliegenden entscheidungserheblichen Berichte und Empfehlungen werden ab dem 10.03.2025 bis zum Ablauf des 09.04.2025 auf dem zentralen UVP-

Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind der Antrag, die Antragsunterlagen und bereits vorliegende entscheidungserhebliche Berichte und Empfehlungen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steinfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Der Antrag und die Antragsunterlagen sind ebenfalls über eine Verlinkung auf der Internetseite der Stadt Emsdetten als Standortgemeinde sowie auf den Internetseiten der Nachbargemeinden Saerbeck, Hörstel und Rheine abrufbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte in der Zeit vom 10.03.2025 bis zum Ablauf des 09.04.2025 unter den Telefonnummern 02551 / 69-1460 oder -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung zur Einsichtnahme in den Antrag und die Antragsunterlagen zu finden.

Die eingereichten Antragsunterlagen umfassen neben dem Bericht zu den voraussichtlichen Umweltauswirkungen folgende umweltrelevante Unterlagen: Schallgutachten, Schattenwurfgutachten, Vestas-Schattenwurf-Abschaltssystem, Umgang mit wassergefährdenden Stoffen, Angaben zum Abfall, Angaben zum Blitzschutz, Angaben zur Eiserkennung, Turbulenz- und Lastgutachten, Brandschutzkonzept, Landschaftspflegerischer Begleitplan, Ersatzgeldermittlung, Artenschutzgutachten und Angaben zum Fledermausschutzsystem.

Etwaige Einwendungen können beim Kreis Steinfurt ab dem 10.03.2025 bis zum Ablauf des 09.05.2025 schriftlich oder elektronisch unter der E-Mail-Adresse immissionsschutz@kreis-steinfurt.de erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für dieses Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren. Auf Verlangen des Einwenders oder der Einwenderin können dessen oder deren Name und Anschrift vor einer Bekanntgabe der Einwendung an die Antragstellenden unkenntlich gemacht werden.

Für den 04.06.2025, 10:00 Uhr wird ein Erörterungstermin bestimmt. Dieser findet im Rathaus der Stadt Emsdetten, Am Markt 1, 48282 Emsdetten, im Ratssaal (1. Obergeschoss des Rathauses) statt. Der Erörterungstermin kann nach § 10 Abs. 6 Satz 2 BImSchG auch in Form einer Onlinekonsultation oder durch eine Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde gemäß § 10 Abs. 6 Satz 1 BImSchG i. V. m. § 16 Abs. 1 der 9. BImSchV nach pflichtgemäßem Ermessen, ob und gegebenenfalls in welcher Form eine Erörterung form- und fristgerechter Einwendungen durchgeführt wird. Die Entscheidung wird im Amtsblatt und auf der Internetseite des Kreises Steinfurt sowie auf dem zentralen UVP-Internetportal öffentlich bekanntgemacht. Form- und fristgerecht erhobene Einwendungen können auch bei Ausbleiben der Antragstellenden oder der Einwendenden erörtert werden. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern und Vertreterinnen der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Erörterungstermin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen. Die Zustellung der Entscheidung über den Antrag kann durch öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden. Zuständige Behörde für die Durchführung des Genehmigungsverfahrens ist der Kreis

Steinfurt, 48565 Steinfurt, Tecklenburger Straße 10. Maßgebende Vorschriften für die Beteiligung der Öffentlichkeit sind der § 10 Abs. 3, 4, 6 und 9 BImSchG und die §§ 8 bis 10a, 12 und 16 der 9. BImSchV.

Steinfurt, 13.02.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 10/2025/67

68. Öffentliche Bekanntmachung eines immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides gemäß § 10 Abs. 7 und 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.V.m. § 21a der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

Der Kreis Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, 48565 Steinfurt hat für die Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG, Wilmsberg 51, 48565 Steinfurt mit Datum vom 05.02.2025 eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung mit folgendem verfügenden Teil erteilt:

„Hiermit wird der Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co. KG gemäß §§ 4 und 6 i.V.m. § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) sowie i.V.m. § 1 und der Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von drei Windenergieanlagen (WEA) des Typs Nordex N 163/6.X TCS 164 in 48565 Steinfurt - Borghorst erteilt.

Die beantragten WEA dürfen in 48565 Steinfurt auf den Grundstücken, Gemarkung Borghorst, Flur 48, Flurstück 41 (WEA-W2); Flur 49, Flurstück 46 (WEA-W3) und Flur 47, Flurstück 1 (WEA-W4) errichtet und betrieben werden.

Die Bürgerwind Wilmsberg GmbH & Co.KG verfügt bereits über den Genehmigungsbescheid vom 27.06.2024 (Az.: 67/3-566.0001/23/1.6.2) i.V.m. dem Änderungsbescheid vom 27.01.2025 zur Errichtung und zum Betrieb der Windenergieanlage WEA-W1 auf dem Grundstück in 48565 Steinfurt in der Gemarkung Borghorst, Flur 49, Flurstück 14.

Die gemäß § 14 Abs. 1 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) erforderliche Zustimmung der Bezirksregierung Münster wurde mit Schreiben vom 23.07.2024 mit Az.: 20.10.01-050/2024.0247 Nr. 282-24 erteilt.

Die WEA sind entsprechend den geprüften, mit Anlagestempel gekennzeichneten Antragsunterlagen zu errichten und zu betreiben, soweit in den nachfolgenden Nebenbestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.“

Der Genehmigungsbescheid ist unter Aufnahme von Bedingungen, Nebenbestimmungen und Hinweisen zum Baurecht, Natur- und Landschaftspflegerecht, Immissionsschutzrecht, Abfall- und Bodenschutzrecht, Wasserwirtschaftsrecht, Arbeitsschutzrecht, Bodendenkmalrecht, Straßenverkehrsrecht, Forstwirtschaftsrecht und zum zivilen sowie zum militärischen Luftverkehrsrecht ergangen.

Es ergeht folgende **Rechtsmittelbelehrung** gegenüber Dritten:

„Gegen den oben genannten Genehmigungsbescheid können Sie nach Ablauf der Auslegungsfrist des Genehmigungsbescheides (Ablauf des 10.03.2025) bis zum Ablauf des 10.04.2025 (Klagefrist) Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen erheben.

Die Klage hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann gemäß § 63 Abs. 2 Satz 1 BImSchG nur innerhalb eines Monats beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster gestellt und begründet werden.“

Der Genehmigungsbescheid und seine Begründung sowie die zusammenfassende Darstellung und begründete Bewertung der Umweltauswirkungen nach § 20 Abs. 1a und 1b der 9. BImSchV werden ab dem 25.02.2025 bis zum Ablauf des 10.03.2025 auf dem zentralen UVP-Internetportal unter der Adresse www.uvp-verbund.de elektronisch bekannt gegeben. Über diesen Weg sind die Unterlagen elektronisch einsehbar. Gleiches gilt bezüglich der Internetadresse https://www.kreis-steinfurt.de/kv_steynfurt/Aktuelles/Bekanntmachungen/.

Da sich das Vorhaben auch auf den Bereich der Stadt Steinfurt und der Gemeinden Altenberge und Laer auswirkt, sind die Unterlagen auch über eine Verlinkung auf den Internetseiten der genannten Stadt und Gemeinden einsehbar.

Sollten Sie über keinen Internetzugang verfügen, wenden Sie sich bitte innerhalb der Auslegungsfrist (25.02.2025 bis zum Ablauf des 10.03.2025 unter der Telefonnummer 02551/ 69-1460 bzw. -1413 an den Kreis Steinfurt, um für Sie eine individuelle Lösung bezüglich der Einsichtnahme in den Genehmigungsbescheid und die Unterlagen zu finden.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist (10.03.2025) gilt der Genehmigungsbescheid gemäß § 10 Abs. 8 BImSchG gegenüber Dritten als zugestellt. Dies gilt gemäß § 10 Abs. 8 Satz 5 BImSchG auch für Personen, die keine Einwendungen erhoben haben, so dass die in der o.g. Rechtsmittelbelehrung genannte Klagefrist in Gang gesetzt wird.

Steinfurt, 14.02.2025

Kreis Steinfurt
Der Landrat
Umweltamt
Im Auftrag
gez. Schwarte

Kreis Steinfurt 10/2025/68